

Wann ist meine Feuer- versicherung leistungsfrei?

Max Riffler von der Riffler Unternehmensberatung in Bludenz kennt als jahrzehntelang erfahrener Spezialist in Versicherungssachen bei Holz verarbeitenden Unternehmen die Thematik im Zusammenhang mit Versicherungen in- und auswendig. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass, wenn ein Schaden eintritt, die Versicherung alle möglichen Themen aufgreift und abklopft, ob nicht doch ein Umstand dazu führt, dass keine oder eine reduzierte Leistung erbracht werden muss. Da lauern schon einige Stolperfallen.

Seit Jahren sind die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie mit risikoverbessernden Forderungen beziehungsweise Maßnahmen durch die Versicherungsunternehmen konfrontiert (s. Beitrag „Für den Fall der Fälle“ in Holzkurier Heft 17, S. 27.). Darüber hinaus gibt es jedoch noch weitere wichtige Umstände zu beachten. In der Regel gelten die in den Versicherungsverträgen (Policen) vereinbarten Bedingungen mit einfachen Textierungen als vereinbart. Diese Formulierungen klingen zum Teil sehr unscheinbar. Sie können aber weitreichende Folgen haben. Oft lauten sie ganz simpel, wie zum Beispiel: „Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt (...)“.



„Manchmal kann sich die
Versicherung tatsächlich von der
Leistung der Zahlung verabschieden.“
Max Riffler, Riffler Unternehmensberatung



Unscheinbare Formulierungen in
Versicherungsverträgen können
weitreichende Folgen haben

Feuerversicherung in der Praxis

Betrachtet man die bei Holz verarbeitenden Unternehmen oft vorhandenen Absauganlagen zum Absaugen von Staub oder Sägespänen, so gibt es, wenn es um die Feuerversicherung geht, unter anderem eine einzuhaltende Verordnung, die sogenannte VEXAT (Verordnung über explosionsfähige Atmosphären). Betriebe sind von sich aus verpflichtet zu überprüfen, ob sie der VEXAT unterliegen. Jeder Betrieb, der unter anderem Stäube in Mischung mit Luft herstellt, bearbeitet, verarbeitet, lagert, bereitstellt oder innerbetrieblich umschlägt, unterliegt dieser Verordnung. Das betrifft insbesondere alle Kategorien von Holz verarbeitenden Unternehmen. Die Verordnung beinhaltet die Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung sowie Dokumentation der Explosionsgefahren. „Auch wenn man selbst davon überzeugt ist, dass nichts passieren kann, ist man dazu verpflichtet“, erklärt Riffler. Zudem beinhaltet die VEXAT die Information, Unterweisung und Arbeitsfreigabe. Es ist selbst zu berechnen, welche Verordnungs-kategorie greift. Je nach Kategorie ist zu überprüfen, welche Maßnahme vorhanden ist, die Unfälle und Unglücke ver-

meiden kann. Dabei helfen auch Unterla-gen, welche von der Wirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden. Passiert dennoch etwas, wie beispielsweise eine Explosion, und stellt sich im Nachhinein heraus, dass hier etwas versäumt wurde, ist die Versiche-rung leistungsfrei.

Regelmäßige Überprüfungen wichtig

In Ergänzung zu den Absauganlagen sind auch immer wieder sogenannte Funkenerkennungs- und Löschanlagen eingebaut. Unabhängig davon, ob diese behördlich angeordnet oder freiwillig eingebaut wurden, sind diese Anlagen der Wartung zu unterziehen. In der Regel sind sie alle zwei Jahre zu überprüfen. Heizanlagen unterliegen ebenfalls einer regelmäßigen Überprüfung durch eine akkreditierte Stelle (zum Beispiel TÜV). Stapler (elektrisch oder mit Verbrennermotor) sind ebenso regelmäßig zu warten und einer Prüfung durch eine akkreditierte Stelle zu unterziehen.

Zudem dürfen fahrbare Arbeitsmaschinen mit Verbrennermotoren nicht so ohne Weiteres und überall eingestellt werden. „Es lohnt sich, genaue Erkundungen einzuholen, ob dies gestattet ist. Die Standorte sind in

der Regel auch vorher festzulegen“, empfiehlt Riffler. Automatisch öffnende Tore müssen ebenfalls ständig überprüft und gewartet werden. Die Feuerlöscher sind meist auch Teil des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides und unterliegen ebenso der regelmäßigen Überprüfung und müssen frei zugänglich sein. „Diese Auflistung ist nicht vollständig. Sie gibt aber schon klare Vorgaben. Wenn nachgewiesen wird beziehungsweise, wenn der Schaden kausal durch eine Unterlassung der vorgenannten Handlungen herbeigeführt wird, kann sich die Versicherung tatsächlich von der Leistung der Zahlung verabschieden“, sagt Riffler. Er wird sich bald wieder in einem Holzkurier-Beitrag über weitere Themen äußern. Die Riffler Unternehmensberatung steht gerne für Rückfragen im Zusammenhang mit Vorschriften und der allfälligen Prüfung von Versicherungsverträgen, ob diese und in welchen Fällen Ausstiegsklauseln im Schadenfall enthalten, zur Verfügung. „Manchmal helfen auch spezielle Vereinbarungen bei Versicherungspolicen, um die eine oder andere ungewollte Lässlichkeit abzubedingen oder in den Folgen zu mildern“, meint Riffler. //